

## Kunden-Information

(nach neuem Änderungsmechanismus nach Nummer 1 Abs. 2 AGB-Banken-neu/§ 675g BGB)

hier: Änderung der Bedingungen für die Datenfernübertragung

### **Änderung der „Bedingungen für die Datenfernübertragung“ zum 31.10.2009**

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie über die zum 31.10.2009 wirksam werdenden Änderungen in den mit Ihnen vereinbarten „Bedingungen für die Datenfernübertragung“ unterrichten. Die Änderungen dienen der Anpassung an neue gesetzliche Vorschriften zum Zahlungsrecht, die auf europäischen Vorgaben beruhen. Mit diesem einheitlichen Rechtsrahmen wird es uns möglich, Zahlungen europaweit schnell und sicher – wie im Inland – auszuführen.

Die Überarbeitung der Bedingungen für die Datenfernübertragung (DFÜ) beschränkt sich auf die Umsetzung des neuen Zahlungsrechts. Die bisherige Struktur des Bedingungstextes und die verwendeten Begriffe konnten weitgehend beibehalten werden. Die bisherigen verfahrenstechnischen Anlagen haben bis auf redaktionelle Anpassungen keine inhaltlichen Änderungen erfahren. Für Sie bleibt damit das DFÜ-Verfahren von seinen Abläufen und technischen Rahmenbedingungen her grundsätzlich unverändert.

Die Bedingungen enthalten alle für den Kunden relevanten Regeln für die Auftragserteilung per DFÜ. Damit erfüllen wir gleichzeitig unsere gesetzlichen Informationspflichten. In den Bedingungen werden vor allem die Regelungen zur Sperrung, zum sorgfältigen Umgang mit Legitimations- und Sicherungsmedien sowie zur Haftung bei missbräuchlichen DFÜ-Verfügungen an das neue Zahlungsrecht angepasst.

**Hervorzuheben sind:**

#### ***Nummer 3 Absatz 4 - Maßgeblichkeit numerischer Angaben***

Anknüpfend an die BGH-Entscheidung vom 15. November 2005 (WM 2006, S. 28 ff.) zur Zulässigkeit einer Klausel in DFÜ-Bedingungen zur Maßgeblichkeit numerischer Angaben ist in Nummer 3 Abs. 4 der Bedingungen eine Regelung zum Vorrang vom Kunden angegebener numerischer Identifikationscodes auf der Zahlungsempfängerseite aufgenommen worden.

#### ***Nummer 3 Absatz 8 - Autorisierung von Auftragsdaten***

Das DFÜ-Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass die Auftragsdaten getrennt von der Autorisierung der Daten eingeliefert werden können, also die Autorisierung binnen vereinbarter Fristen erst nachgelagert zur Datenübermittlung erfolgen kann. Im Lichte des neuen Zahlungsrechts beginnen die Ausführungsfristen mit Zugang eines

Zahlungsauftrags (vgl. § 675n und § 675s BGB). Deshalb wird in Nummer 3 Absatz 8 der Bedingungen statuiert, dass ein wirksamer Zahlungsauftrag im Sinne des Zahlungsrechts erst nach erfolgter Autorisierung der zuvor per DFÜ eingelieferten Auftragsdaten vorliegt. Als Folge wird auch in den anderen Regelungen des Bedingungswerks zwischen Auftragsdaten und Auftrag begrifflich unterschieden.

### **Nummer 9 - Ausführung von Aufträgen**

Um § 675n und § 675o BGB Rechnung zu tragen, werden in Nummer 9 die Voraussetzungen für die Ausführung von Aufträgen geregelt, womit auch eine Verbindung zu den für die jeweilige Auftragsart gelten Bedingungen (z.B. Überweisungsbedingungen) geschaffen wird.

### **Nummer 11 - Haftung**

Die bisher geltenden DFÜ-Bedingungen enthalten keine Haftungsregelung. Aufgrund des neuen Zahlungsrechts ist nunmehr in Nummer 11 der Bedingungen eine Haftungsklausel geschaffen worden, die vor allem der Umsetzung der Regelungen für unautorisierte Zahlungsvorgänge in §§ 675u und 675v BGB dient. Nachdem Sie Ihren DFÜ-Zugang aus Sicherheitsgründen haben sperren lassen, haften Sie nicht mehr für die danach eintretenden Schäden. Vor der Sperranzeige haften Sie für nicht autorisierte DFÜ-Verfügungen, wenn Sie fahrlässig oder vorsätzlich gegen ihre Anzeige- und Sorgfaltspflichten in den Bedingungen verstoßen. Dabei gilt – wie bisher – keine Haftungsgrenze.

Sollten Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie diesen bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung widersprechen (Die Änderungsmitteilung erhält jeder Firmenkunde mit seinen Kontoauszügen) oder das von den Änderungen betroffene Vertragsverhältnis bis zum Wirksamwerden der vorgeschlagenen Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Widersprechen oder kündigen Sie nicht, gehen wir von Ihrer Zustimmung zur Vertragsänderung aus. Die neuen Bedingungen werden dann Grundlage der weiteren künftigen Geschäftsbeziehung.

Wir freuen uns auf die weitere gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Ihre Hagnauer Volksbank eG